

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

6. Januar 2020

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Durchführung von Sport- und Jugendlagern von Sport- und Jugendverbänden

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann Sport- und Jugendlager, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage dauern, deren Programm mehrheitlich aus sportlichen Tätigkeiten besteht und von aargauischen, interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden durchgeführt werden, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen.

Wie bemessen sich die Beiträge?

An Lager von aargauischen Sport- und Jugendverbänden werden pro teilnehmende Person und Lagerwoche Fr. 40.- ausgerichtet.

An Lager von interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden werden für Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau ebenfalls Fr. 40.- pro Person und Lagerwoche ausgerichtet.

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Lager, die gemäss den Vorschriften des Sportförderungsgesetzes des Bundes unterstützt werden (beispielsweise Jugend+Sport), können mit Ausnahme der Lager nationaler Verbände keine Beiträge erhalten.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an die Durchführung von Sport- und Jugendlagern können über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Beitragsgesuche sind vor Lagerbeginn einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Das definitive Lagerprogramm sowie die Teilnehmerliste sind innert 30 Tagen seit Lagerende via Online-Gesuchportal einzureichen. Wird die Abrechnung ohne zwingenden Grund verspätet eingereicht, kann der Beitrag gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einrei-

chung der vorgenannten Unterlagen in der Regel innert 30 Tagen eine Bestätigung und die Beiträge werden ausbezahlt.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Homepage) platziert.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Sport- und Jugendlagern in den §§ 10 – 11. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.